

Handlungsempfehlungen für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen zur Religionsausübung (Hygiene- und Abstandsregelungen)

Anfahrt und Abfahrt

- An- und Abfahrt erfolgen, wenn möglich einzeln bzw. mit Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben
- Nach der Ankunft ist das Gebäude zügig zu betreten. Ansammlungen vor dem Gebäude und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden (sowohl bei Anfahrt als auch bei Abfahrt).

Allgemeines

- Bereitstellung von Desinfektionsmittel am Eingang. Besucher sind anzuhalten, diese zu nutzen.
- Beim Hinein- und Hinausgehen ist ein Abstand von 1,5 m zu wahren und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur am Sitzplatz abgelegt werden. Es wird aber empfohlen, die Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Gottesdienstes zu tragen.
- Auf Händeschütteln, Umarmungen usw. ist zu verzichten.
- Wenn möglich, ist auf die Ausgabe von Gesangbüchern zu verzichten, ansonsten sind die Bücher nach Ende des Gottesdienstes in gesondertem Behältnis für mind. 48 Stunden aufzubewahren.
- In den Räumlichkeiten soll ein Einbahnstraßensystem eingerichtet werden, um Begegnungskontakte zu vermeiden. Wenn möglich, sind die „Gehwege“ z.B. durch Markierungen auf dem Fußboden, vorzugeben.
- Zum Nachverfolgen von Infektionsketten sind die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher (Name, Adresse, Telefonnummer) zu erfassen, für vier Wochen aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten.
- Im Gottesdienst soll - außer bei Personen aus einem Haushalt - ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und die „einfache Rückverfolgbarkeit“ (Erfassung der Kontaktdaten) sichergestellt werden. Bei Freiluftgottesdiensten entfällt das Erfordernis der Rückverfolgbarkeit, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Um eine bessere Rückverfolgbarkeit der Kontakte zu ermöglichen, sollten die Stühle/Bänke, soweit dies möglich ist, nummeriert werden und die Sitzplätze den Teilnehmern in der Kontaktliste personengenau zugeordnet werden. Dies sollte aber nicht dazu führen, den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten.

Anmerkung: Aufgrund der derzeitigen Lage, insbesondere vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen, sollte auf die Möglichkeit der „besonderen Nachverfolgbarkeit“ durch Sitzplatzerfassung unter gleichzeitiger Unterschreitung des Mindestabstandes verzichtet werden (außer bei Personen einer Familie/eines Haushaltes).

- Auf gemeinsames Singen sollte grundsätzlich aufgrund des hohen Infektionsrisikos verzichtet werden. Ansonsten ist ein Abstand von mindestens 3 m oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- Die Kollekte sollte nicht während des Gottesdienstes erfolgen, um zu verhindern, dass der Klingelbeutel von den Teilnehmern berührt wird.
- Wenn Emporen benutzt werden, sollten die ersten beiden Reihen freigelassen werden.
- Es sollte grundsätzlich eine Höchstteilnehmerzahl festgelegt werden. Diese erfolgt unter Berücksichtigung der Größe des Kirchraumes und einer Fläche von 4 m² pro Teilnehmer.
- Desinfektion von Türklinken, Kirchenbänken und Stühlen nach dem Gottesdienst.
- Vor und nach Beginn des Gottesdienstes ist der Raum mindestens 10 Minuten zu lüften. Während des Gottesdienstes ist eine Lüftung alle 30 Minuten für 10 Minuten notwendig.
- Ausreichende Hinweise vor und im Kirchraum, welche Schutzmaßnahmen einzuhalten sind. Am Eingang sollte zudem der Hinweis erfolgen, dass bei grippeähnlichen Symptomen wie Fieber, Husten, Kopfschmerzen auf eine Teilnahme am Gottesdienst verzichtet werden sollte.
- In den Toiletten und in der Küche sind Desinfektionsspender aufzustellen. Es sollten nur Einweghandtücher zum Abtrocknen der Hände bereitgestellt werden.

Abendmahl

Das Feiern des Abendmales ist mit erhöhtem Risiko verbunden. Deshalb empfiehlt es sich, soweit wie möglich darauf zu verzichten; ansonsten ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Vorbereitung des Abendmahls ist besonders auf Hygiene (Hände waschen bzw. desinfizieren) zu achten.
- Die Abstands- und Hygieneregeln sind von den Teilnehmern in besonderer Weise zu beachten.
- Wenn sich die Teilnehmer im Versammlungsraum bewegen, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Es sollten „Laufwege“ beim Gang zum Abendmahl und zurück an die Plätze vorgegeben werden.
- Es darf kein Gemeinschaftskelch benutzt werden.
- Die austeilende Person hat vor der Ausgabe die Hände zu desinfizieren und während der Ausgabe eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei der Ausgabe ist die Hand des Empfangenden nicht zu berühren.
- Auch bei der Ausgabe ist von den Teilnehmern der erforderliche Abstand von mindestens 1,5 m zu wahren.

Taufen, Hochzeiten und Trauerfeiern

- Bei Tauf- und Traugottesdiensten sind ebenfalls die o.g. Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.
- Auch bei Trauerfeiern ist unabhängig davon, ob die Kontaktdaten der Teilnehmenden erfasst werden, der erforderliche Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und von den Teilnehmern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Kirchenmusik

- Bei Teilnahme von Vokal- und Bläserchören haben die Teilnehmer ebenfalls die o.g. Hygieneregeln zu beachten.
- Die Teilnehmer haben einen Abstand zu den übrigen Teilnehmern des Gottesdienstes von mind. 4 m zu wahren.
- Der Abstand der Sänger untereinander beträgt mindestens 3 Meter und bei Teilnehmern von Bläserchören mindestens 3 m zur Seite und nach vorne.

Anbieten von Speisen und Getränken

Die Inbetriebnahme der Küche erfolgt in Übereinstimmung mit den Hygiene- und Infektionsstandards der gastronomischen Betriebe. Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Selbst hergestellte Speisen dürfen nicht angeboten werden.
- Speisen können am Platz serviert werden. Die servierende Person hat dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Speisen können auch in Buffetform oder vorbereiteten Einzelportionen auf Tellern angeboten werden, wenn die Bedienung durch eine Person erfolgt. Diese Person und die Nutzer haben am Buffet eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Bei der Nutzung des Buffets ist der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Auf Selbstbedienungsbuffets ist zu verzichten.
- Nahrungsmittel (z.B. Kuchen, belegte Brote, Zuckerdosen und Milchkännchen) dürfen nicht offen auf die Tische gestellt werden.
- Nach dem Abräumen des Geschirrs sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Benutztes Geschirr muss bei mindestens 60°C in der Spülmaschine gereinigt werden.
- Der Verzehr der Speisen und Getränke erfolgt ausschließlich an den dafür vorgesehenen Tischen. Dabei ist der Mindestabstand zu Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, von 1,5 m zu wahren. Am Tisch kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgesetzt werden. Ansonsten ist sie in dem Raum, in dem die Speisen und Getränke angeboten und verzehrt werden, zu tragen.
- Es empfiehlt sich, die Daten der Personen, die an einer zentralen Örtlichkeit innerhalb des Gebäudes gemeinsam selbst mitgebrachte Lebensmittel verzehren, gesondert zu erfassen.

Sonstiges

Für alle anderen, außer den vorgenannten Veranstaltungen, gelten die allgemeinen Regelungen der Coronaschutzverordnung.